

Regierungspräsidium Gießen



HESSSEN



LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet

Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörten (5116-305)

Stand: Oktober 2011



Umsetzung:	Landkreis Marburg-Biedenkopf - Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen
Kreis:	Marburg-Biedenkopf
Gemeinde:	Steffenberg
Gemarkung:	Ober- und Niederhörten
Größe:	158,9 ha
VO:	über die NATURA 2000 –Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008
Bearbeiterin:	Dipl. Biologin Heidrun Hess-Mittelstädt

1	Einführung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
	2.1 Übersichtskarte	3
	2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	4
	2.3 Kurzdarstellung des Gebietes mit vorkommenden Lebensraumtypen	4
	2.4 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen	4
3	Leitbilder, Erhaltungs- und Entwicklungsziele	5
	3.1 Leitbild und Erhaltungsziele der Lebensraumtypen	5
	3.2 Leitbild und Erhaltungsziele der Anhang II-Art	6
	3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen	6
4	Beeinträchtigungen und Störungen	7
5	Maßnahmenbeschreibung	7
	5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung der Nutzung	7
	5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes	8
	5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes	11
	5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand	11
	5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT - Flächen zu zusätzlichen LRT – Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	12
	5.6 Sonstige Maßnahmen	13
6	Report aus dem Planungsjournal	15
7	Literatur	23
8	Anhang	

1. Einführung

Mit der Umsetzung der FFH-RL will die Europäische Gemeinschaft ein europaweites kohärentes Netz von Schutzgebieten schaffen mit dem Ziel die biologische Artenvielfalt (Biodiversität) unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu erhalten und zu fördern.

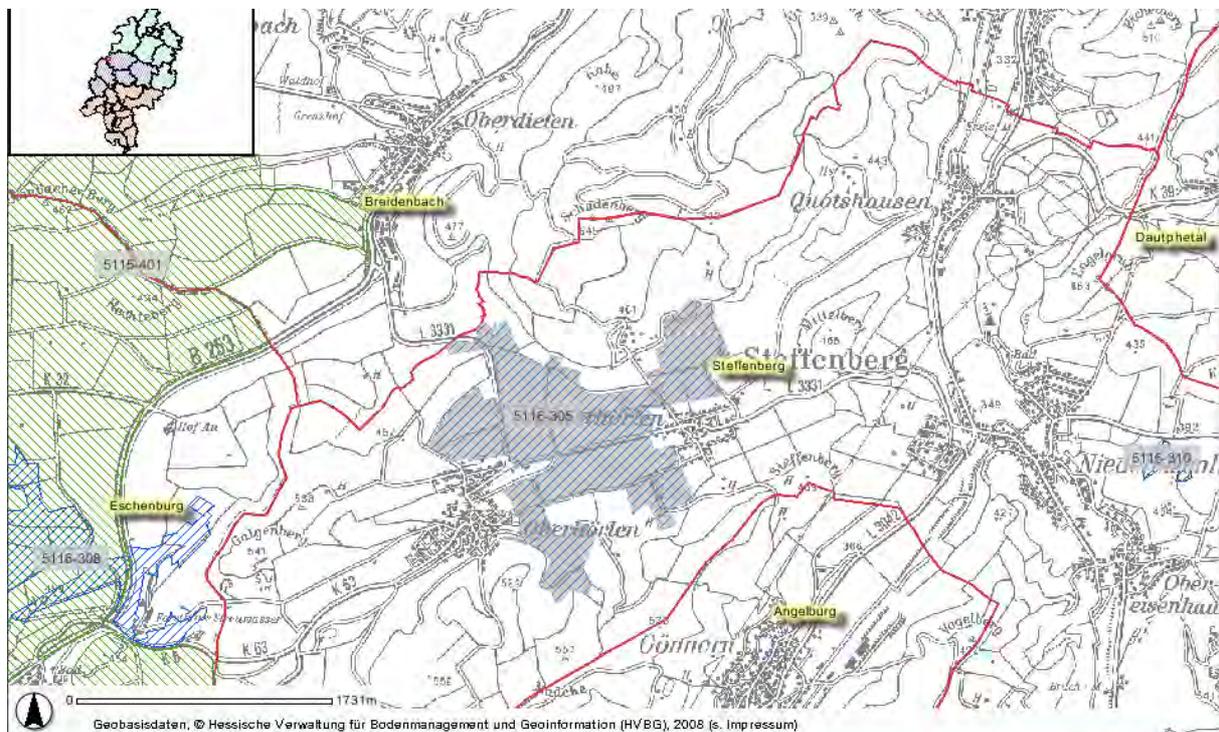
Das FFH-Gebiet „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörden“ wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5116-305 mit einer Flächengröße von 158,9 ha für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet und von dieser genehmigt. Mit der NATURA 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 erfolgte die Sicherstellung der FFH-Gebiete in Hessen.

Für die europäischen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in mittelfristigen Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Für Eigentümer oder Nutzer erwachsen zunächst aus dem mittelfristigen Maßnahmenplan im Rahmen der Einhaltung des Verschlechterungsverbot keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen.

Die Grundlage für diesen Maßnahmenplan ist das im Jahr 2003 im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen vom Büro Schwab & Partner erstellte Gutachten zur Grunddatenerhebung (GDE).

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Übersichtskarte



Maßstab: 1:31.713

(Quelle: VO-NATURA 2000 v. 16.01.2008)

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Bereich der Gemeinde Steffenberg, Gemarkung Ober- und Niederhörden. Der überwiegende Teil der betroffenen Flächen befindet sich in Privateigentum.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist das Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde. Mit der Erstellung und Koordinierung der Maßnahmenplanung ist der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf beauftragt.

2.3 Kurzdarstellung des Gebietes mit vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-RL

Das Schutzgebiet ist naturräumlich dem Westerwald und hier dem Lahn-Dill-Bergland zuzuordnen. Es liegt zwischen 380 und 520 m ü.NN; die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 550 mm bei einer durchschnittlichen Vegetationsdauer von 210 bis 220 Tagen.

Das Gebiet wird in der Gebietsmeldung charakterisiert als von einem Fließgewässer und Gräben durchzogenen überwiegend extensiv genutzter Grünlandkomplex trockener bis feuchter Standorte.

Im FFH-Gebiet kommen nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen der FFH-RL vor:

LRT	Bezeichnung	Fläche in ha
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	80,59
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	3,51
6230	Artenreiche Borstgrasrasen, montan und submontan	0,0443
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0,3503

Neben den o.a. Lebensraumtypen kommt als FFH-relevante Art des Anhangs II Maculinea nausithous in einer bedeutsamen und räumlich strukturierten Populationsgröße vor. Darüber hinaus weist das FFH-Gebiet lt. GDE eine hohe Anzahl an Rote - Liste - Arten auf.

Für den LRT Hainsimsen - Buchenwald werden in der GDE zu Vegetation, Fauna und Habitatstruktur keine weiteren Angaben gemacht, daher wird er im weiteren nicht mehr behandelt.

2.4 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Traditionell dürfte die Talauie dieses FFH-Gebietes als Grünland zur Heuwerbung mit einem späten Nutzungstermin Ende Juni genutzt worden sein. Beim überwiegenden Teil des Grünlandes handelte es sich wohl um Feuchtgrünland mit zahlreichen Quellbereichen als Kleinseggensümpfe. Die Hanglagen hingegen wurden in der Vergangenheit überwiegend als Acker genutzt.

Die aktuelle Nutzung der Talaue hat sich nur geringfügig verändert. Der erste Schnitt erfolgt in der Regel bereits Mitte Juni, einige Flächen werden auch beweidet. Die Ackernutzung in den Hanglagen ist zugunsten einer Grünlandnutzung zurück gegangen.

Die im FHH - Gebiet vorkommenden Heckenzüge sind im Rahmen eines Flurbe-
reinigungsverfahrens angelegt worden. In der Vergangenheit kamen Hecken nach
Einschätzung des Gutachters nur kleinräumig vor.

Das Gewässer wurde begradigt und die Sohle befestigt. Doch in den letzten Jahren
bricht der Uferverbau aufgrund vermehrter Seitenerosion langsam auf, was einer
natürlichen Gewässerdynamik förderlich ist.

Der LRT Wald wird als Hochwald genutzt. In den nachfolgenden Kapiteln wird dieser
LRT nicht weiter behandelt, da für ihn in der VO keine Erhaltungs- und Entwicklungs-
ziele formuliert sind.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

Mit dem Leitbild wird der anzustrebende Sollzustand des Gebietes und die damit
verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele beschrieben. Hieraus ergeben sich
die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet.

3.1 Leitbild und Erhaltungsziele der Lebensraumtypen

LRT		Leitbild und Erhaltungsziele	Priorität
EU-Code	Name		
6410	Pfeifengraswiesen	Erhaltung des Offenlandcharakters sowie Erhaltung und Ausweitung des LRT; Erhaltung des Wasserhaushaltes sowie Förderung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung	I aufgrund der überregionalen Gefährdung
6510	Magere Flachlandmähwiesen	Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes sowie Erhaltung der bestandsprägenden Bewirtschaftung	II
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes; Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.	III aufgrund seines untergeordneten Vorkommens

(Quelle: GVBI Nr. 4 Teil 1 vom 07.03.2008- Natura 2000-VO)

Als wertsteigernd für den LRT 6410 wurde die Tagfalterart *Maculinea nausithous* (Anhang II der FFH-RL) sowie ein Brutrevier des Braunkehlchens bewertet. Auch im Bereich des LRT 6510 ist als wertsteigernde Tagfalterart *M. nausithous* (Anhang II der FFH-RL) sowie *Lycaena tityrus* (Brauner Feuerfalter) zu nennen. Des Weiteren wurden im avifaunistischen Bereich als wertsteigernd die Wiesenbrüterarten Braunkehlchen mit 5 Brutrevieren sowie Wiesenpieper mit 4 Brutrevieren im Bereich des LRT 6510 festgestellt. Darüber hinaus konnte das Gemeine Ampfer-Grünwidderchen als wertgebende Falterart festgestellt werden.

Der in diesem FFH-Gebiet vorkommende Borstgrasrasen (LRT 6230) hat für die Gesamtheit dieses LRT keine Relevanz. Es wurden im Rahmen der GDE keine wertsteigernden oder bemerkenswerten Tagfalter- oder Widderchenarten festgestellt. Für den LRT Hainsimsen-Buchenwald werden keine Erhaltungsziele formuliert (in der VO nicht enthalten).

Für die Bereiche außerhalb der LRT und Anhang II-Arten wurde die Erhaltung und Entwicklung der großflächig vorkommenden Feuchtgrünlandbestände sowie die Erhaltung und Förderung bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten als Leitbild bzw. Entwicklungsziel formuliert.

3.2 Leitbild und Erhaltungsziel der Anhang II-Art FFH-RL

Für *Maculinea nausithous* wird folgendes Leitbild bzw. Erhaltungsziel formuliert:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesomorphen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art fördernden Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

(aus Natura 2000-VO; GVBI Nr. 4 Teil 1 vom 07. März 2008)

Die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen erfolgt mit sehr hoher Priorität.

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sowie der Anhang II Arten

LRT/Anhang II Art		Erhaltungszustand Ist 2003	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
EU-Code	Name			
6410	Pfeifengraswiesen	B *(A)	B* (A)	B* (A)
6510	Magere Flachlandmähwiesen	C B A	C B A	B B A
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	C	C	C
	<i>Maculinea nausithous</i>	B	B	B

- Die Mehrzahl der mit B bewerteten Flächen weist laut Gutachter eine nahezu optimale den natürlichen Verhältnissen (Lage am Rand des natürlichen Verbreitungsgebietes sowie deutlich saure Bodenverhältnisse) entsprechende Artenausstattung auf und müsste somit eigentlich mit Wertstufe A bewertet werden.

Erläuterung der Tabelle:

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

LRT/Anhang II Art		Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
EU-Code	Name		
6410	Pfeifengraswiesen	Beweidung	keine
6510	Magere Flachlandmähwiesen	Düngung, Verbrachung, Beweidung, Verfilzung, Verbuschung	keine
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Verbuschung	keine
	Maculinea nausithous	Mahd bzw. intensive Beweidung während der Reproduktionsphase	keine

5 Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen sind sowohl im Planungsjournal als auch in den NATUREG - Karten dargestellt. Sie werden nachfolgend beschrieben, jeweils einem Maßnahmentyp zugeordnet und mit der jeweiligen Code Nr. gem. der Codeliste des Leitfadens versehen.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfolgen.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung der Nutzung

(Maßnahmentyp 1, außerhalb LRT und Habitatbereichen)

16.01 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (50)

Auf Flächen, die weder einem LRT bzw. Entwicklungsflächen zum LRT zuzurechnen sind, noch eine besondere Funktion als aktuelles oder potenzielles Vermehrungshabitat von *M. nausithous* aufweisen oder ökologisch wertvollen Biotoptypen zuzurechnen sind, kann die bisherige Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beibehalten werden.

16.4 Sonstige (8)

Unter dieser Maßnahme sind alle bestehenden Strukturen wie das Wegenetz, Kleingarten- oder Ablagerungsflächen sowie vorhandene Saumstrukturen, für die keine anderen Maßnahmenvorschläge vorliegen, subsumiert.

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (Maßnahmentyp 2, Beibehaltung des Erhaltungszustandes A oder B)

Für diese Flächen besteht gem. FFH-RL ein Verschlechterungsverbot, d.h. dass eine Verpflichtung besteht, den aktuell günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe A oder B) beizubehalten. Die Nutzung, die diesen Erhaltungszustand herbeigeführt hat, soll vorrangig durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen gesichert werden. Im Rahmen der GDE werden dazu nachfolgend aufgelistete Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen können nicht als Kohärenz- oder Ersatzmaßnahmen oder als Maßnahmen für Ökokonten herangezogen werden.

Grundsätzlich gilt für alle ökologisch wertvollen Flächen, dass sowohl auf mineralische als auch organische Düngung sowie Pflanzenschutz verzichtet werden muss.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben (18)

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab dem 01.07. zur Heuwerbung erforderlich. Die Flächen sollten jedoch erst gemäht werden, wenn ein Befahren ohne den Boden zu verdichten möglich ist. Wichtig ist, dass das Mähgut von der Fläche entfernt wird.

Auch für Flächen des LRT 6510 sollte dort, wo Wiesenbrüter oder weitere zu schützende Arten vorkommen ein späterer Mahdtermin vereinbart werden.



Zum überwiegenden Teil LRT
6410 Wertstufe A

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben/ 01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten (45)

Auch im Falle des LRT 6510 ist zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes eine Mahd mit Vereinbarung eines ersten Nutzungstermins ab dem 16.06. erforderlich. Falls genügend Aufwuchs vorhanden ist, kann eine weitere Nutzung durch Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Im Falle eine Beweidung ist jedoch eine Zufütterung ausgeschlossen. Um den Aufwuchs zu vermindern, kann es sinnvoll sein, im zeitigen Frühjahr (März/April) eine Vorweide mit einer ziehenden Schafherde durchzuführen.



LRT 6510 der Wertstufen A+B

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben / 01.02.01.02 zweischürige Mahd(59)

Um dem Lebenszyklus von *Maculinea nausithous* gerecht zu werden, wird für die aktuellen Vermehrungshabitate eine zweischürige Wiesennutzung vorgeschlagen, wobei der erste Nutzungstermin optimaler Weise im Zeitraum zwischen dem 01. und dem 15. Juni, der zweite Nutzungstermin nach dem 15. September liegen sollte.

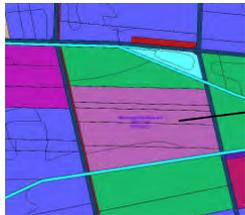


aktuelles Vermehrungshabitat

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11 spezielle Artenschutzmaßnahmen (83)

Aus Sicht des Wiesenbrüterschutzes sowie des Schutzes weiterer Tagfalterarten als auch Sicht des Feuchtwiesenschutzes wird im Bereich der aktuellen Vermehrungshabitate von *M. nausithous* ein erster Schnitttermin in der Zeit vom 1.-15. Juni im jährlichen Wechsel mit 15.- 30.06. akzeptiert. Ein zweiter Wiesenschnitt sollte ebenfalls ab dem 15. September erfolgen. Dieses Nutzungsregime ist aus Sicht des *Maculinea* - Schutzes als suboptimal zu bewerten.

Sollte es aufgrund des relativ frühen ersten Nutzungstermins zu einer Verschlechterung des LRT 6510 in der Wertstufe B kommen, so ist dies im Hinblick auf den *Maculinea*-Schutz zu tolerieren.

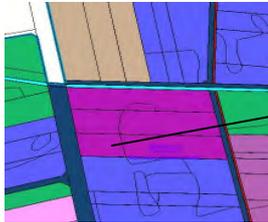


Aktuelles Vermehrungshabitat

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (23)

Grundsätzlich wird für die aktuellen Vermehrungshabitate von *M. nausithous* eine zweischürige Wiesennutzung empfohlen. Als suboptimal, aber für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für *M. nausithous* durchaus akzeptabel, wird eine einschürige Mahd in der ersten Junihälfte mit einer zweiten Nutzung als Nachbeweidung ab dem 1. September für den Fall vorgeschlagen, dass für eine reine Wiesennutzung keine Bewirtschafter gefunden

werden. Vorzugsweise soll die Beweidung mit Schafen erfolgen, alternativ kann auch eine Rinderbeweidung akzeptiert werden. Eine Beweidung mit Pferden wird ausgeschlossen. Eine Zufütterung ist nicht gestattet. Auch hier gilt: Sollte es aufgrund des relativ frühen ersten Nutzungstermins zu einer Verschlechterung des LRT 6510 in der Wertstufe B kommen, so ist dies im Hinblick auf den Maculinea - Schutz zu tolerieren.



Suboptimale Nutzungsvariante könnte hier unter best. Umständen toleriert werden

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11.02 Artenschutzmaßnahmen „Vögel“ (24)

Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes wird auf aktuellen Vermehrungshabitaten von *M. nausithous* ein erster Wiesenschnitt im Zeitraum 15.-30.06. akzeptiert; eine zweite Nutzung sollte ab 15.09. ebenfalls als Mahd erfolgen. Zur Schaffung von Rückzugsräumen sollte ein 3-5m breiter Saumstreifen entlang des Grabens bei der ersten Nutzung erhalten bleiben und erst mit der zweiten Nutzung gemäht werden.



Vorkommen von Braunkehlchen und Wiesenpieper auf aktuellen Vermehrungshabitaten von *M. nausithous*

01.02.08.03 Beweidung mit Schafen (63)

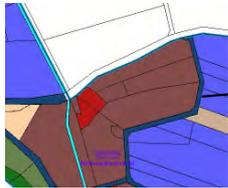
Um den günstigen Erhaltungszustand schlecht mähbarer und trittempfindlicher Flächen der LRT`en 6230 und 6510 zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Beweidung mit Schafen in Form von Hutung oder Koppelung während der Vegetation erforderlich. Die jeweilige Beweidungsdauer sollte nicht länger als ein- bis zwei Wochen betragen.



Aufgrund der Hängigkeit schlecht mähbare Bereiche der LRT 6510

01.02.08.05 Beweidung (85)

Im Falle von weniger trittempfindlichen und schlecht mähbaren Flächen der LRT`en 6230 und 6510 kann eine Beweidung sowohl mit Rindern als auch mit Schafen erfolgen, um hier den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.



Weniger trittempfindliche Bereiche des LRT 6510 in den Wertstufen A und B

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Maßnahmentyp 3, Entwicklung des Erhaltungszustandes C nach B)

Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung des Landes zur Wiederherstellung von in Hessen sehr seltenen LRT`en und Arten. Die Umsetzung richtet sich jedoch nach Erreichbarkeit des Zieles sowie deren Dringlichkeit. Diese Maßnahmen können als Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, jedoch ohne Zusatzpunkte nach der Kompensationsverordnung. Auch hier ist ein Verzicht auf Düngung (organisch und mineralisch) und Pflanzenschutz geboten.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben (18)

Zur Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab dem 01.07. zur Heuwerbung erforderlich. Wichtig ist, dass das Mähgut von der Fläche entfernt wird.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben/ 01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten (45)

Auch im Falle des LRT 6510 ist zur Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes eine ein- bis zweischürige Mahd mit Vereinbarung eines ersten Nutzungstermins ab dem 16.06. erforderlich. Um den günstigen Erhaltungszustand des LRT 6510 wieder herzustellen, kann es notwendig sein, im zeitigen Frühjahr (März/April) eine Vorweide z.B. durch einen Wanderschäfer durchführen zu lassen.

01.02.08 Einsatz bestimmter Weidetiere (85)

Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der einzigen kleinen Borstgrasrasenfläche ist als Maßnahme eine Beweidung sowohl mit Schafen als auch mit Rindern möglich.

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand

(Maßnahmentyp 4, Entwicklung des Erhaltungszustandes B nach A)

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen besteht seitens des Landes Hessen keine Verpflichtung. Sie sind als Kohärenzsicherungsmaßnahmen einzustufen und können zu Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

Im vorliegenden FFH-Gebiet existieren keine Maßnahmenvorschläge zu diesem Maßnahmentyp.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(Maßnahmentyp 5, Potenzial eines Biotoptyps im Hinblick auf LRT oder Anhang II-Arten).)

Diese Maßnahmen sind fakultativ und können im Rahmen von Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

01.02.08 Einsatz bestimmter Weidetiere (85)

Auch zur Entwicklung von geeigneten Flächen zu LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab dem 01.07. zur Heuwerbung erforderlich. Wichtig ist, dass das Mähgut von der Fläche entfernt wird.

01.02.01 Mahd mit bestimmten Vorgaben/ 01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten (45)

Ebenso im Falle einer Förderung der Entwicklung hin zu LRT 6510 ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit Vereinbarung eines ersten Nutzungstermins ab dem 16.06. erforderlich. Um den Aufwuchs zu vermindern, kann es sinnvoll sein, im zeitigen Frühjahr (März/April) eine Vorweide mit einer ziehenden Schafherde durchzuführen.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben / 01.02.01.02 zweischürige Mahd(59)

Um dem Lebenszyklus von *Maculinea nausithous* gerecht zu werden, wird auch für potenzielle Vermehrungshabitats eine zweischürige Wiesennutzung vorgeschlagen, wobei der erste Nutzungstermin optimaler Weise im Zeitraum zwischen dem 01. und dem 15. Juni, der zweite Nutzungstermin nach dem 15. September liegen sollte.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11 spezielle Artenschutzmaßnahmen (83)

Aus Sicht des Wiesenbrüterschutzes sowie des Schutzes weiterer Tagfalterarten als auch Sicht des Feuchtwiesenschutzes wird im Bereich von potenziellen Vermehrungshabitats von *M. nausithous* ein erster Schnitttermin in der Zeit vom 15.-30. Juni im jährlichen Wechsel mit 15.06. bis 30.06. akzeptiert, sowie ein zweiter Wiesenschnitt ebenfalls ab dem 15. September. Dieses Nutzungsregime ist aus Sicht des *Maculinea* - Schutzes als suboptimal zu bewerten. Zur Schaffung von Rückzugsräumen sollte im Bereich des Flurstückes 126 Flur 6 Gemarkung Oberhörden ein 3-5m breiter Saumstreifen entlang des Grabens bei der ersten Nutzung erhalten bleiben und erst mit der zweiten Nutzung gemäht werden. Sollte es aufgrund des relativ frühen ersten Nutzungstermins zu einer Verschlechterung des LRT 6510 in der Wertstufe B kommen, so ist dies im Hinblick auf den

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (23)

Grundsätzlich wird auch für potenzielle Vermehrungshabitate von *M. nausithous* eine zweischürige Wiesennutzung empfohlen.

Als suboptimal, aber für die Entwicklung eines Habitates für *M. nausithous* durchaus akzeptabel, wird eine einschürige Mahd in der ersten Junihälfte mit einer zweiten Nutzung als Nachbeweidung ab dem 1. September für den Fall vorgeschlagen, dass für eine reine Wiesennutzung keine Bewirtschafter gefunden werden. Vorzugsweise soll die Beweidung mit Schafen erfolgen, alternativ kann auch eine Rinderbeweidung akzeptiert werden. Eine Beweidung mit Pferden wird ausgeschlossen. Eine Zufütterung ist nicht gestattet.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11. Artenschutzmaßnahme Vögel/ 01.10.07 Ausweisung von Pufferflächen (35)

Um sowohl für *M. nausithous* als auch für Braunkehlchen und andere Wiesenbrüter sowie Falterarten einen Rückzugsraum zu schaffen, sollte ein 3-5 m breiter Saumstreifen zwischen einem aktuellen und einem potenziellen Vermehrungshabitat entlang des Grabens bei der ersten Nutzung erhalten bleiben und erst nach dem 15.09. gemäht werden.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben/ 11.02 Artenschutzmaßnahmen „Vögel“ (24)

Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes wird auch auf potenziellen Vermehrungshabitaten von *M. nausithous* ein erster Wiesenschnitt im Zeitraum 15.-30.06. akzeptiert; eine zweite Nutzung sollte ab 15.09. ebenfalls als Mahd erfolgen.

01.02.08 Einsatz bestimmter Weidetiere (85)

Zur Entwicklung von Flächen hin zum LRT 6230 Borstgrasrasen ist als Maßnahme eine Beweidung sowohl mit Schafen als auch mit Rindern möglich.

5.6 Sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

01.02.02 Mähweidenutzung (16)

Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit Mahdtermin ab dem 25.05. sowie ein bis zwei weitere Nutzungen in Form einer Mahd oder Beweidung; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmaßnahmen.

01.03 Extensivierung der Ackernutzung (62)

Zum Erhalt und zur Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautgesellschaften sowie als Pufferbereich für LRT'en wird empfohlen, die bestehende Ackernutzung zu extensivieren.

01.08.01 Umwandlung von Acker zu Grünland (26)

Zum Schutz des angrenzenden LRT 6510 vor Nährstoffeinträgen und diffusen Einträgen von Pflanzenschutzmitteln wird empfohlen, den Acker in Extensivgrünland umzuwandeln.

02.01 Rücknahme der Nutzung des Waldes (5)

In der Umgebung kommen nur wenige gut entwickelte Waldbestände vor. Daher wird empfohlen, durch Aufgabe der Nutzung der Waldbestände eine Entwicklung von gut strukturierten Waldbeständen zu fördern.

02.02.01 Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (88)

Durch Umbau von Nadelholzbeständen zu Laubholzbeständen soll die Entwicklung von standorttypischen Waldgesellschaften gefördert werden.

04.04 Gewässerrenaturierung (31)

Naturnahe Gewässerentwicklung durch punktuelle Entnahme der Ufersicherung an der Hörle sowie Förderung der Entwicklung eines lückigen Erlensaums. Hier ist besonders auf die Anforderungen der Wiesenbrüter zu achten. Diese dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Bei allen anderen Gewässern soll eine Eigendynamik sowie eine Verlandung zugelassen werden, soweit die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

12.01.03 Gehölzpflege (13)

Erhalt und Entwicklung standortgerechter Gehölzkomplexe und Entfernen standortfremder Gehölze. Gelegentlich Hecken sukzessive auf den Stock setzen.

15.01.03 Gelenkte Sukzession (91)

Erhaltung von Brachflächen durch gelegentliches Entfernen von aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung eines artenreichen besonnten Amphibiengewässers.

06.01.05. Leinenpflicht für Hunde

Zum Schutz der Wiesenbrüter, zumindest während der Reproduktionsphase, sowie anderer hier vorkommender Arten empfiehlt sich eine Informationstafel, die auf das Freilaufenlassen von Hunden hinweist und an die Einsicht der Hundehalter appelliert. Die Maßnahme ist nicht kartographisch dargestellt.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Um die Bevölkerung über die Besonderheiten dieses Gebietes zu informieren und für ein aufmerksames und fürsorgliches Verhalten in der Natur zu sensibilisieren, könnten z.B. entlang des ausgewiesenen Wanderweges Informationstafeln aufgestellt werden.

Ein Flyer über das Gebiet wurde bereits erstellt und der Gemeinde, den Ortslandwirten sowie dem Verschönerungsverein zur Verfügung gestellt.

6 Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme	Soll- Mengeinheit (ME) in	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
677	Beweidung	01.02.08.05.	Beweidung mit Rindern oder Schafen	Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von LRT 6320 und 6510 auf weniger trittempfindlichen und schlecht mähbaren Flächen	2	ja	ha	2,71	0,00	01-12	2009
683	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehaltung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung außerhalb von LRT- und Anhang II-Bereichen	Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist mit den im FFH-Gebiet verfolgten Zielen vereinbar.	1	ja		0,00	0,00	01-12	2009
684	Sonstige	16.04 .	Das bestehende Wegenetz kann in der bisherigen Ausprägung erhalten bleiben	Das Wegenetz sowie die bestehenden Gebäude stehen den für das FFH-Gebiet formulierten Zielen nicht entgegen	1	nein		0,00	0,00	01-12	2009
1000	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bis zweischürige Mahd mit erster Nutzung ab 01.07., das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes von LRT 6410 (Pfeifengraswiese) (Wertstufe A und B)	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1001	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bis zweischürige Mahd ; erste Nutzung ab dem 16.06.; Abtransport des Mähgutes	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510 (magere Flachlandmähwiesen, Wertstufe A und B)	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1002	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	zweischürige Wiesenutzung, erster Nutzungstermin im Zeitraum 01. bis 15.06.; zweiter Nutzungstermin nach dem 15.09.	Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes der Population von <i>Maculinea nausithous</i>	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1003	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	zweischürige Mahd mit NT zwischen dem 01. und 15. Juni sowie ab dem 15. September als optimales	Stabilisierung der <i>Maculinea</i> -Population	2	ja	ha	6,13	0,00	01-12	2009

			Nutzungsregime								
1004	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Aus Sicht des Wiesenbrüterschutzes wird ein erster Schnitttermin im Zeitraum 15. bis 30.06. akzeptiert, zweiter Schnitt ab 15.09.;	Erhaltung und Stabilisierung der Maculinea-Population	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1005	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	In Feuchtwiesen ist ein jährlich wechselnder Termin der ersten Nutzung zwischen dem 1.06. bis 15.06. und dem 15.06.-30.06. vorgesehen. Die zweite Nut	Erhaltung und Stabilisierung der Maculinea-Population	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1006	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	suboptimale Nutzung : 1. Nutzung Mahd zw. d. 01.06. u. 15.06., 2. Nutzung Nachbeweidung ab dem 01.09.vorzugsweise mit Schafen, ggfl. mit Rindern	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Maculinea nausithous	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1007	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	mehrmalige Beweidung von trittempfindlichen schlechtmähbaren Flächen der u.u. LRT'en	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von LRT 6230 und 6510	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1008	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zur Wiederbesiedlung potenzieller Vermehrungshabitate zweischürige Nutzung nach Terminvorgaben	Wiederbesiedlung potenzieller Vermehrungshabitate	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1009	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bis zweischürige Mahd, erste Nutzung ab dem 15.06.; Abtransport des Mähgutes	Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 6510 von Wertstufe C nach B	3	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1015	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bis zweischürige Mahd, erste Nutzung ab dem 01.07., Entfernung des	Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes des LRT 6410 von Wertstufe c nach B	3	ja		0,00	0,00	01-12	2009

			Mähgutes (Heuwerbung)									
1016	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Vorweide im zeitigen Frühjahr (März/April) durch Wanderschäfer	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für LRT 6510 (von Wertstufe C nach B)	3	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1017	Hüte-/ Triftweide	01.02.05.01.	Vorweide im zeitigen Frühjahr (März/April) durch Wanderschäfer	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6410	3	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1018	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	Beweidung des Borstgrasrasens mit Schafen oder Rindern	Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 6230 von Wertstufe C nach B	3	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1019	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bis zweischürige Mahd ab dem 01.07., Abtransport des Mähgutes	Entwicklung von Flächen zu LRT 6410	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1020	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ein- bis zweischürige Mahd; erste Nutzung ab dem 15.06.; Abtransport des Mähgutes	Entwicklung von Flächen zu LRT 6510	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1021	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	Beweidung sowohl mit Schafen als auch mit Rindern möglich, Pferdebeweidung ist ausgeschlossen	Entwicklung von Flächen zu LRT 6320	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1022	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd im Zeitraum 01.-15.06. sowie ab 15.09.	Wiederbesiedlung potenzieller Vermehrungshabitate von M. nausithous	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1023	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland	Schutz des angrenzenden LRT 6510 vor Nährstoffeinträgen sowie vor diffusen Einträgen von PSM	6	nein		0,00	0,00	01-12	2009	
1024	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Extensivierung der bestehenden Ackernutzung (Anlage von ASS?)	Erhalt bzw. Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautgesellschaften sowie Pufferbereiche für LRT	6	ja		0,00	0,00	01-12	2009	
1025	Einsatz bestimmter Weidetiere	01.02.08.	extensive Nutzung des Grünlandes durch Nutzung mit bestimmten Weidetieren wie Rindern und Schafen. Eine reine Pferdebeweidung ist	Entwicklung von artenreichem Grünland	6	ja		0,00	0,00	01-12	2009	

			ausgeschlossen.								
1026	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Aufgabe der Nutzung	Entwicklung gut strukturierter Waldbestände	6	nein		0,00	0,00	01-12	2009
1027	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen	Entwicklung von standorttypischen Waldgesellschaften	6	nein		0,00	0,00	01-12	2009
1028	Gewässerrenaturierung	04.04.	punktueller Entfernen der Ufersicherung an der Hörle sowie Entwicklung eines lückigen Erlensaums; bei allen anderen Gewässern Förderung der Eigendynamik	naturnahe Gewässerentwicklung und Förderung der Eigendynamik	6	nein		0,00	0,00	01-12	2009
1030	Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	Artenschutzmaßnahme im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Maculinea-Population	Stabilisierung der Maculinea-Population unter Beachtung der Anforderungen von Wiesenbrütern und weiteren Tagfalter	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1032	Gehölzpflege	12.01.03.	Entfernen standortfremder Gehölze sowie Hecken sukzessive auf den Stock setzen	Erhalt bzw. Entwicklung standortgerechter Gehölzkomplexe	6	nein		0,00	0,00	01-12	2009
1033	Gelenkte Sukzession	15.01.03.	gelegentliches Entfernen aufkommender Gehölze; Entschlammung; punktuelle Aufweitung des Grabens	Erhaltung von Brachflächen sowie eines artenreichen Amphibiengewässers	6	nein		0,00	0,00	01-12	2009
1035	Ausweisung von Pufferflächen	01.10.07.	Anlage eines 3-5m breiten Saumstreifens entlang des Grabens, der erst im Herbst gemäht wird	Schutz von Wiesenbrütern sowie der Population von M. nausithous	5	ja		0,00	0,00	07-12	2009
1036	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd, diese Maßnahme wird kombiniert mit der Maßnahme 01.02.01 bei Pfeifengraswiesen, um die MT 2 und 5 unterscheiden zu können	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) durch eine zweischürige Mahd	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009

1037	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Nutzung als Mähweidenutzung; erste Nutzung Mahd ab dem 25.05. sowie ein bis zwei weitere Nutzungen als Mahd o Beweidung mit Schafen/ Rindern/Ziegen	Entwicklung von extensiv genutztem Grünland	6	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1143	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	zur Aushagerung der Flächen kann es erforderlich sein, die Flächen im zeitigen Frühjahr durch Wanderschäferei beweiden zu lassen	Sicherung des guten Erhaltungszustands von LRT 6510	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1144	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Um den Aufwuchs zu minimieren, kann es sinnvoll sein, im zeitigen Frühjahr die Flächen durch eine Wanderschäferei beweiden zu lassen	Entwicklung von geeigneten Flächen zum LRT 6510	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1148	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Beweidung mit Schafen	Verbesserung des Erhaltungszustandes von schlecht mähbaren und trittempfindlichen Flächen des LRT 6510	3	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1149	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Beweidung durch Schafe	Entwicklung zu LRT 6510	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1194	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Zum Schutze vorhandener Wiesenbrüter wird ein erster Nutzungszeitraum zwischen dem 15. und 30.06. vorgeschlagen; 2. Nutzung ab 15.09.	Stabilisierung der maculinea-Population in aktuellen Vermehrungshabitaten	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1205	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	unter Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes Festlegen von Nutzungszeiträumen 15.-30.06. sowie ab 15.09.	Stabilisierung der Maculinea-Population	2	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1206	Artenschutzmaßnahmen	11.02.	Aus Gründen des	Besiedlung von potenziellen	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009

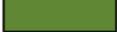
1207	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Vereinbarung bestimmter NT unter Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes, 1 NT 15.-30.06; 2. NT ab 15.09.	Wiederbesiedlung von potenziellen Vermehrungshabitaten durch <i>Maculinea nausithous</i>	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1208	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Suboptimale Nutzung hier tolerierbar; 1. Nutzung als Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung als Beweidung ab 01.09.;	Besiedlung potenzieller Vermehrungshabitats von <i>M. nausithous</i>	5	ja		0,00	0,00	01-12	2009
1900	Leinenpflicht für Hunde	06.01.05.	Der Leinenzwang sollte mindestens für den Zeitraum des Brutgeschehens gelten	Wiesenbrüterschutz während der Brutzeit	6	nein		0,00	0,00	01-12	2011
1901	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Erstellen eines Flyers sowie Aufstellen von Infotafeln z.B. entlang des ausgewiesenen Wanderweges; Veranstaltung von Exkursionen	Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung gegenüber den Belangen des Naturschutzes	6	nein		0,00	0,00	01-12	2011

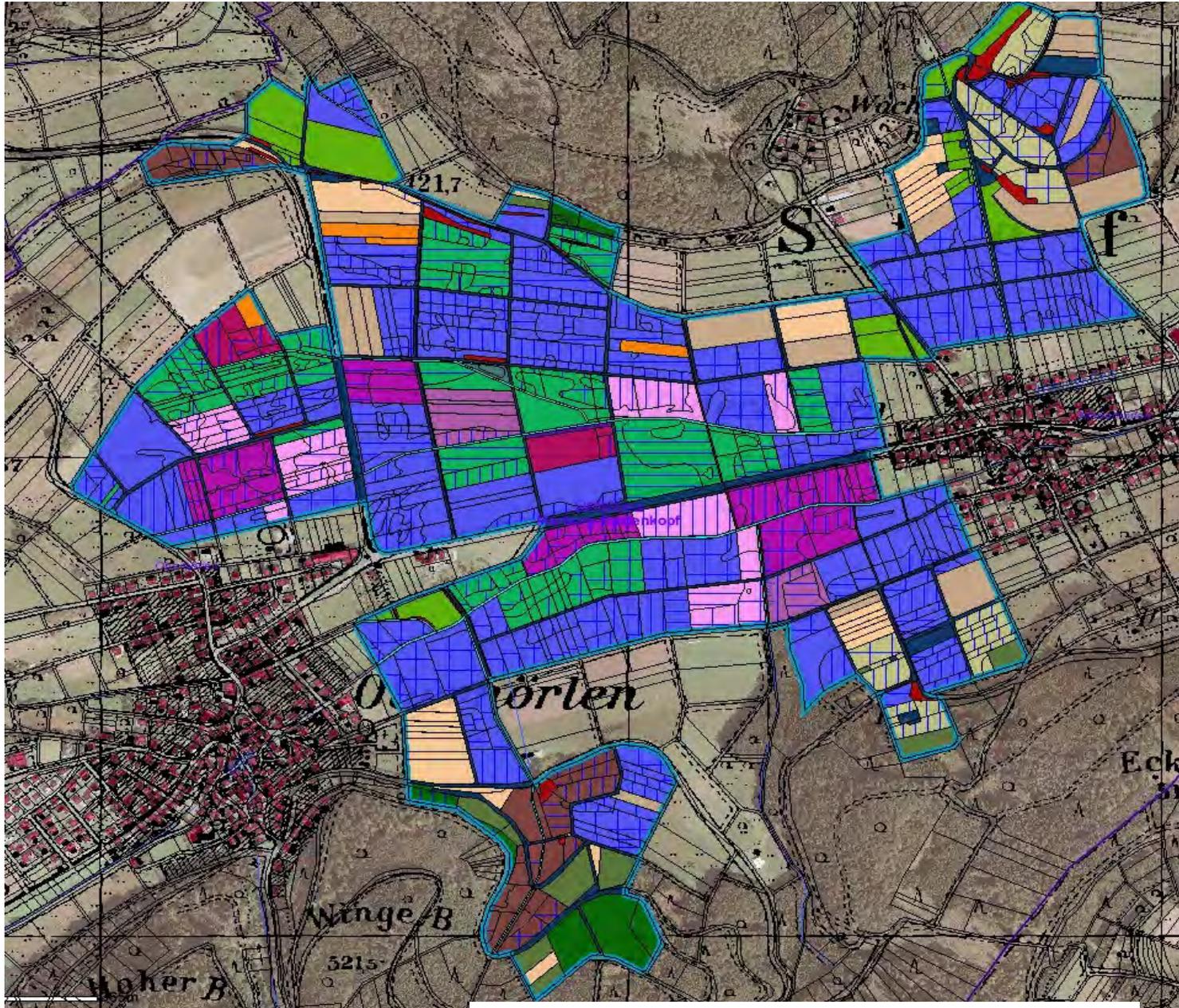
vom 21.10.2011

(c) Gtools.net 2001-2011

Legende zur Maßnahmenplanung „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörden“ (FFH-Nr. 5516-305)

	Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01.), Beibehaltung der bestehenden Nutzung
	Sonstige (16.04.), Beibehaltung der bestehenden Nutzung
	Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.) + Beweidung zu bestimmten Zeiten (01.02.04.) Nutzungsvorgaben LRT 6510; Nutzung Mahd ab dem 16.06.
	Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.) für LRT 6410, Nutzung Mahd ab dem 01.07.
	Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06) + zweischürige Mahd (01.02.01.02.) für potenzielle und aktuelle Vermehrungshabitate von <i>Maculinea nausithous</i> – erste Nutzung zwischen dem 01. und 15.06., zweite Nutzung ab dem 15.09.
	Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.) für <i>M. nausithous</i> für aktuelle und potenzielle Vermehrungshabitate + spezielle Artenschutzmaßnahmen (11.) für Braunkelchen und den Braunen Feuerfalter; erste Nutzung zwischen dem 01. und 15.06. im jährlichen Wechsel mit 15.-30.06.; zweite Nutzung ab 15.09.
	Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.) für <i>M. nausithous</i> für aktuelle und potenzielle Vermehrungshabitate; erste Nutzung als Mahd zwischen dem 1. und 15.06.; zweite Nutzung als Beweidung ab 01.09. hier tolerierbar, aber nachrangiger Maßnahmenvorschlag
	Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06) für <i>M. nausithous</i> auf aktuellen und potenziellen Vermehrungshabitaten + besondere Artenschutzmaßnahmen für Wiesenspieger und Braunkelchen; erste Nutzung zwischen dem 15. und 30.06; zweite Nutzung ab dem 15.09.
	Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.) für <i>M. nausithous</i> + Artenschutzmaßnahmen für Vögel (11.) + Ausweisung eines Pufferstreifens (01.10.07), der nach der ersten Nutzung als Rückzugsraum dient und erst bei der zweiten Nutzung gemäht wird

	Beweidung mit Schafen (01.02.08.03) auf schlecht mähbaren in trittempfindlichen Flächen der LRT'en 6320 und 6510
	Beweidung unter Einsatz bestimmter Weidetiere wie Rinder, Schafe oder Ziegen (keine Pferde) (01.02.08.05.) auf weniger trittempfindlichen und schlecht mähbaren Flächen der LRT'en 6320 und 6510
	Mähweidenutzung (01.02.02.); 1. Nutzung als Mahd ab dem 25.05. zur Aushagerung der Fläche, später ab 16.06.; zweite Nutzung Mahd oder Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen (keine Pferde)
	Extensive Ackernutzung (01.03.) zum Erhalt und zur Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautgesellschaften sowie als Pufferflächen für LRT
	Nutzungsaufgabe im Wald zur Entwicklung von gut strukturierten Waldbeständen (02.01.)
	Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen zur Förderung der Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften (02.02.01.)
	Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung (04.04.)
	Erhalt und Entwicklung standortgerechter Gehölzkomplexe (12.01.03.)
	Gelenkte Sukzession durch Erhalt der Brachflächen (15.01.03); Reaktivierung des Amphibiengewässers
	Umwandlung von Acker zu Grünland als Pufferbereich für LRT'en (01.08.01.)
	Aktuelles Vermehrungshabitat von <i>Maculinea nausithous</i>
	Potenzielles Vermehrungshabitat von <i>Maculinea nausithous</i>
	



Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1989): Natur und Landschaft in der Flurbereinigung

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Herr Göttlicher (1997): Regionales Landschaftspflegekonzept Steffenberg

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103 vom 25.04.1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Dr. Christian Stettmer (?): Forschung zur Entwicklung von Managementstrategien für Tagfalterarten der Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie (FFH) in Bayern – Entwicklung eines Biotopmanagements zur nachhaltigen Förderung von Wiesenknopf - Ameisenbläulingen in Nordbayern

Bundesamt für Naturschutz: Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und Lehmboden (Eu-Molinion)

Bundesamt für Naturschutz: Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

Bundesamt für Naturschutz: Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)

Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung (März 2006): Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil 1 vom 07. Dezember 2006: Gesetz zur Reform des Naturschutzes, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderen Rechtsvorschriften vom 04. Dezember 2006

Gesetz über Natur und Landschaftspflege 2009 (BNatSchG)

GÖLF (2004): Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen (im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen - Obere Naturschutzbehörde)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2006). Gewässerstrukturgütesystem GESIS

Jedicke, E. (2010): Biotopverbund: Fachliches Konzept, rechtlicher Rahmen, aktuelle Anforderungen

Lange & Wenzel (2004): Artensteckbrief *Maculinea nausithous*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Planungsgruppe Freiraum und Siedlung Dr. Eschwege (1980): Agrarstrukturelle Vorplanung Steffenberg (im Auftrag des HMULF)

Schwab, Wenzel, Faber (2003): Grunddatenerhebung FFH-Gebiet Nr. 5116-305 „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörden“

Schwab et. al (!994): Biotopverbundkonzept der Gemeinde Steffenberg

8 Anhang

Info-Veranstaltung am 20.10.2011 in der Gemeindeverwaltung Steffenberg



Liste der Abstimmungstermine

Datum	Teilnehmer(kreis)	Bemerkung
05.05.2011	UNB, Verbände, Forst	
23.05.2011	Gemeindeverwaltung- Herr Wagner	
23.05.2011	OLW Herr Krug, Herr Weigel, Herr Strauch	Grunddüngung im FFH-Gebiet möglich?
19.05.2011	LPG Grünhorn	
20.06.2011	FA Biedenkopf Herr Hofmann	
02.08.2011	FA Biedenkopf Herr Hofmann	
18.08.2001	Gemeindeverwaltung Steffenberg mit Bgm. Pfingst	gemeinsam mit Herrn Möller ONB
20.10.2011	alle	abschließende Infotermin, Bauernverband, Naturschutzverbände sowie UNB sind der Einladung nicht gefolgt